

# Hausordnung

## für die Krankenanstalt „Hospiz- und Palliativstation der Tiroler Hospizgemeinschaft“, Milser Straße 23, 6060 Hall in Tirol

Diese Anlage stellt einen integrierenden Bestandteil zur Anstaltsordnung in der Fassung vom 05. Juni 2018 dar.

### 1. Verhalten der Patienten<sup>1</sup> und der Besucher

- 1.1 Die Anordnungen der Ärzte und des befugten Personals sind im Interesse der Patientenbehandlung und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen.
- 1.2 Alle Einrichtungen der Krankenanstalt sind schonend zu benützen und rein zu halten.
- 1.3 Das Mitnehmen von Assistenz- und Therapiehunden im Sinne des Bundesbehindertengesetzes ist zulässig, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Assistenz- und Therapiehunde sind am Anstaltsgelände angeleint zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Abgesehen davon sind Tiere nur dann zugelassen, wenn hygienische und sonstige Gründe nicht dagegen sprechen und dies von einem Organ der Kollegialen Führung individuell genehmigt wurde.
- 1.4 Für die von den Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen. Geld, Wertgegenstände udgl. können gegen Bestätigung vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zur sicheren Hinterlegung entgegen genommen werden.
- 1.5 Das Bringen und Lagern von letalen Präparaten (z.B. Natrium-Pentobarbital) ist untersagt. Die Durchführung eines Assistierte Suizids ist nicht erlaubt.
- 1.6 Das Rauchen ist in der Krankenanstalt grundsätzlich – mit Ausnahme des eigens dafür gekennzeichneten Raucherzimmers im ersten Obergeschoss und eines eigens dafür ausgewiesenen Platzes im Freien - verboten.
- 1.7 Die Patienten haben das Recht auf Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf Information und Beratung.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Hausordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

## 2. Patientenrechte

- 2.1 Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte und die Herstellung von Abschriften oder Ablichtungen davon ausüben können.
- 2.2 Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken ausüben können und dass auf Wunsch des Patienten diesem oder einer Vertrauensperson des Patienten medizinische Information durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden.
- 2.3 Auf Wunsch erhalten Patienten eine seelsorgerische Betreuung und psychologische Unterstützung.
- 2.4 Die Intimsphäre der Patienten wird ausreichend gewahrt.
- 2.5 Neben der Erbringung fachärztlicher Leistung steht einem Patienten auch für allgemeine medizinische Anliegen ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung.
- 2.6 Es wird sichergestellt, dass Vertrauenspersonen jederzeit Kontakt mit den Sterbenden pflegen können und ein Sterben in Würde ermöglicht wird.
- 2.7 Bei der Leistungserbringung wird möglichst auf den allgemeinen Lebensrhythmus abgestellt.
- 2.8 Stationär aufgenommene Patienten erhalten dauernd qualifizierte Pflege.

## 3. Regelung über die Behandlung von Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen – Beschwerdemanagement

Persönlicher Geltungsbereich: Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitarbeiter der Krankenanstalt, die mit Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen konfrontiert werden.

### **3.1 *Beschwerden, die an die Krankenanstalt gerichtet sind (internes Beschwerdemanagement):***

- 3.1.1 Beschwerden an die Krankenanstalt können schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch eingebracht werden.
- 3.1.2 Bei mündlichen Beschwerden ist von der befassten Person ein Vermerk mit folgendem Mindestinhalt zu erstellen: Datum des Gesprächs, Gesprächspartner, nähere Angaben zum Beschwerdeinhalt, Erreichbarkeit des Beschwerdeführers, Unterschrift des Beschwerdeempfängers.
- 3.1.3 Eingelangte Beschwerden sind unverzüglich an die Kollegiale Führung der Krankenanstalt weiter zu leiten. Die Kollegiale Führung hat den Träger der Krankenanstalt zu informieren.
- 3.1.4 Die Beschwerde ist von der Kollegialen Führung an den/die zu diesem Thema verantwortlichen Funktionsträger (Verwaltungsdirektor, Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor, Technischer Sicherheitsbeauftragter, Krankenhaushygieniker oder Hygienebeauftragter) weiter zu leiten.

- 3.1.5 Der befasste Funktionsträger hat zur Beschwerde unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen, nach Möglichkeit konkrete Maßnahmen vorzuschlagen und die Kollegiale Führung der Krankenanstalt zu informieren.
- 3.1.6 Die Kollegiale Führung der Krankenanstalt hat in der Folge im Falle berechtigter Beschwerden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3.1.7 Der/die betroffenen Funktionsträger hat/haben den Träger der Krankenanstalt über das Ergebnis der Veranlassungen zu informieren.
- 3.1.8 Die Kollegiale Führung der Krankenanstalt hat die beschwerdeführende Person über das Ergebnis der Überprüfung sowie über die weiteren Veranlassungen zu informieren.

**3.2 Beschwerden, die an die Tiroler Patientenvertretung gerichtet sind:**

- 3.2.1 Beim Amt d. Tiroler Landesregierung ist die unabhängige Tiroler Patientenvertretung eingerichtet. Die Patientenvertretung ist in 6020 Innsbruck, Meraner Straße 5, während der Amtszeiten oder nach Vereinbarung zu erreichen. Tel.: 0512-508-7700, [Email: patientenvertretung@tirol.gv.at](mailto:patientenvertretung@tirol.gv.at), Internet: [www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)
- 3.2.2 Der Träger der Krankenanstalt hat die Patienten in geeigneter Weise über die Tiroler Patientenvertretung und deren Erreichbarkeit zu informieren.
- 3.2.3 Beschwerden an die Tiroler Patientenvertretung können direkt bei dieser oder über die Krankenanstalt eingebracht werden.
- 3.2.4 Werden Beschwerden an die Tiroler Patientenvertretung direkt bei der Krankenanstalt eingebracht, so sind diese nach § 13e Abs 2 TirKAG entgegen zu nehmen und im Wege des Rechtsträgers an die Tiroler Patientenvertretung weiter zu leiten (außer dies wird vom Beschwerdeführer nicht gewünscht).

Innsbruck, am 25. Jänner 2025

  
Marina Baldauf  
Vorsitzende

  
Dr. Reiner Splechtna  
Kassier

  
Mag. Werner Mühlböck, MBA  
GF Tiroler Hospiz Betriebsgesellschaft mbH